

amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Pankow/Weißensee

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 38 K 20/19

Berlin, 11.05.2021



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 20.08.2021	10:00 Uhr	210, Sitzungssaal	Amtsgericht Pankow/Weißensee, Park- straße 71, 13086 Berlin

(Achtung: Zugang zum Saal ist nicht barrierefrei!)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Pankow

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
78,000/1.000	Wohnung	5	Kellerraum "MK 5"	29139N

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Pankow	Fl. 162, Nr. 154	Gebäude- und Freifläche	13187 Berlin, Gaillard- straße 39	583

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
----------	---------------------------------------	--------------

	Nach dem vorliegenden Verkehrswertgutachten (Januar 2020) handelt es sich um eine 2-Zimmer-Wohnung im 1. OG links in einem um 1900 errichteten, Anfang der 2000er Jahre sanierten, voll unterkellerten Mehrfamilienhaus mit 11 Eigentumswohnungen. Die Wohnung ist seit dem 15.04.2020 vermietet (ca. 80 m ² , monatl. Wohngeld 243,30 €, Warmmiete: 717,29 €). Es besteht Zwangsverwaltung.	347.000,00 €
--	--	--------------

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 347.000,00 € festgelegt.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 10.10.2019.

Die Beschlagnahme erfolgte am 05.10.2019.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Hinweis

Hinweise zur Sicherheitsleistung

Durch Änderung des Zwangsversteigerungsgesetzes ist seit dem 16. Februar 2007 eine bare Sicherheitsleistung in Zwangsversteigerungsverfahren nicht mehr zulässig. Nach § 69 ZVG ist die Sicherheitsleistung wie folgt zu leisten:

- **Bundebankschecks und Verrechnungsschecks**

Die Schecks dürfen frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt sein. Sie müssen von einem in Deutschland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt und in Deutschland zahlbar sein.

- **Bankbürgschaft**

Die Bürgschaft muss von einem in Deutschland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank stammen und sollte folgenden Inhalt haben:

Wir (Bank) übernehmen hiermit für (Bieter = Auftraggeber) unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) die unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft im Rahmen einer beliebigen Zwangsversteigerung bis zur Höhe von (EUR) gegenüber den im Verteilungstermin festzustellenden Berechtigten für gegen den Auftraggeber dieser Bürgschaft gerichtete Ansprüche auf Zahlung des Bargebots.

- **Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin**

Der Betrag muss der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben sein; **eine Bestätigung der Kosteneinzugsstelle der Justiz über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.**

Die Sicherheitsleistung ist **rechtzeitig** (ca. 1 Woche vor dem Termin) **ausschließlich** auf folgendes Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz zu überweisen:

IBAN: DE 94 1001 0010 0099 280 106 BIC: PBNKDEFF

Wichtig! Als **Verwendungszweck** ist folgendes anzugeben:

PW 38 K ... Geschäftszeichen des Verfahrens Sicherheitsleistung für Name des Bieters
(Bsp.: PW 38 K 123/16 Sicherheitsleistung für Klaus Mustermann)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Nachweis der Gutschrift, der dem Amtsgericht direkt von der Kosteneinzugsstelle der Justiz übermittelt wird, im Versteigerungstermin vorliegen muss. Andernfalls gilt die Sicherheitsleistung als nicht erbracht, mit der Folge, dass das Gebot zurückgewiesen werden kann.

Die Sicherheitsleistung ist verfahrens- und personengebunden.

Sie erhalten von der Kosteneinzugsstelle der Justiz keinen Nachweis über die gezahlte Sicherheitsleistung. Wird der Zuschlag nicht erteilt, übersendet das Amtsgericht der Kosteneinzugsstelle der Justiz umgehend die Anordnung über die Rückzahlung der Sicherheit.

Amtsgericht Pankow/Weißensee
Abt. 38
Parkstraße 71
13086 Berlin

Telefon (0 30) 90 245 – 376 / 377
Telefax (0 30) 90 245 – 381

Stand: 01.02.2016